

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2024

Ausgegeben in Herzlake am 14.11.2024

Nr. 47

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
69	Gemeinde Dohren – Sitzung des Rates der Gemeinde Dohren am 21.11.2024	161
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	
70	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, 7. Anordnung	161

C. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte

69 Sitzung des Rates der Gemeinde Dohren am 21.11.2024

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dohren findet am

**Donnerstag, dem 21.11.2024, um 18:00 Uhr,
Gaststätte Spieker, Dorfstraße 22, 49770 Dohren,**

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Neufestsetzung Grundsteuer-Hebesätze 2025 in Folge der Grundsteuerreform
- 4 SV Dohren 1957 e.V.; Antrag auf Förderung einer Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
- 5 Bauleitplanung Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 18 "Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung"; Beschlussfassung über die vorgetragenen Abwägungen und Satzungsbeschluss
- 6 Festlegung konkreter Grundstücksgrößen im Baugebiet "Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung"
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Grundstücksverkaufspreises für das Baugebiet "Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung" der Gemeinde Dohren
- 8 Richtlinie der Gemeinde Dohren für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken im Baugebiet "Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung" für die Eigennutzung und für den Mietwohnungsbau
- 9 Festlegung der Grundstücke für den Mietwohnungsbau im Baugebiet "Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung"
- 10 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Mit freundlichem Gruß
gez. Dieker
Bürgermeister

F. Sonstige Bekanntmachungen

70 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland, 7. Anordnung



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Meppen

Bearbeitet von: Herrn Ubbenjans
Datum: 08.11.2024

Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

7. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 09.12.2015 und durch Anordnungen vom 19.09.2016, 05.11.2020, 30.06.2021, 13.05.2022, 18.01.2023 und 13.11.2023 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Dohren	12	4/1	2,5000
Dohren	12	5	4,5735

Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Emslage	260	56	2,1068
Groß Hesepe	18	75	12,8888
Flechum	9	3/5	1,6268
Flechum	9	3/7	3,5000
Flechum	9	7	3,1951

In der 6. Anordnung vom 13.11.2023 wurde das auszuschließende Flurstück Gemarkung Hemsen Flur 9 Flurst. 9 zur Größe von 0,2930 ha bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Verfahrensfläche reduziert sich auf 904,8680 ha (Stand 6. Anordnung).

Aufgrund dieser Anordnung verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 16,2440 ha, von 904,8680 ha auf **888,6240 ha**. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ihnen sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung haben sich die Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die abschließende Verwertung der Zuziehungsflurstücke soll später in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Die auszuschließenden Flurstücke unterliegen dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren E 233-Meppen und werden deshalb aus dem Verfahren Wesuwer Moor ausgeschlossen und bei dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren E233-Meppen zugezogen.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

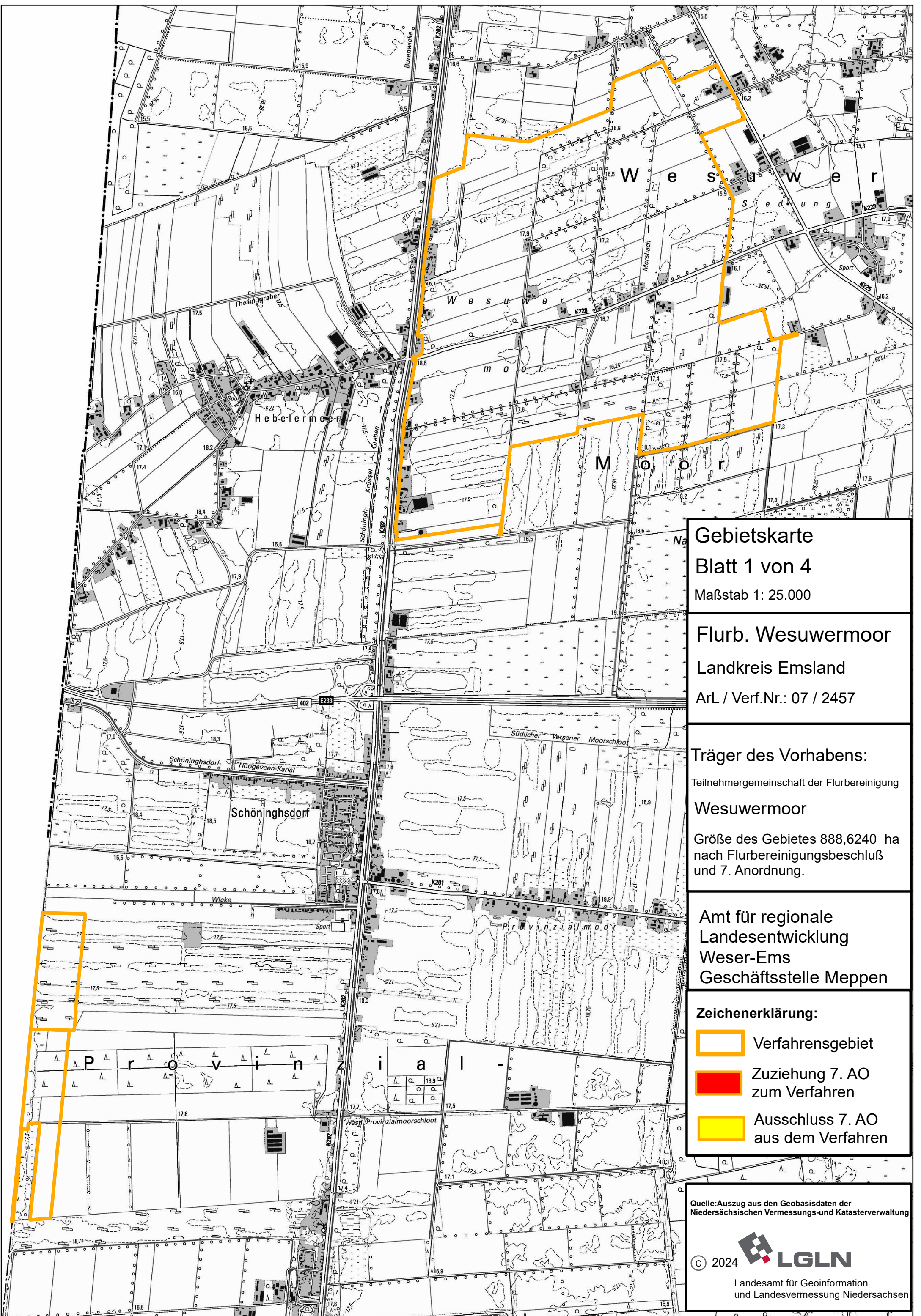
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Im Auftrage


Ubbenjans





Gebietskarte

Blatt 1 von 4

Maßstab 1: 25.000

Flurb. Wesuwer Moor

Landkreis Emsland

ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457

Träger des Vorhabens:

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

Wesuwer Moor

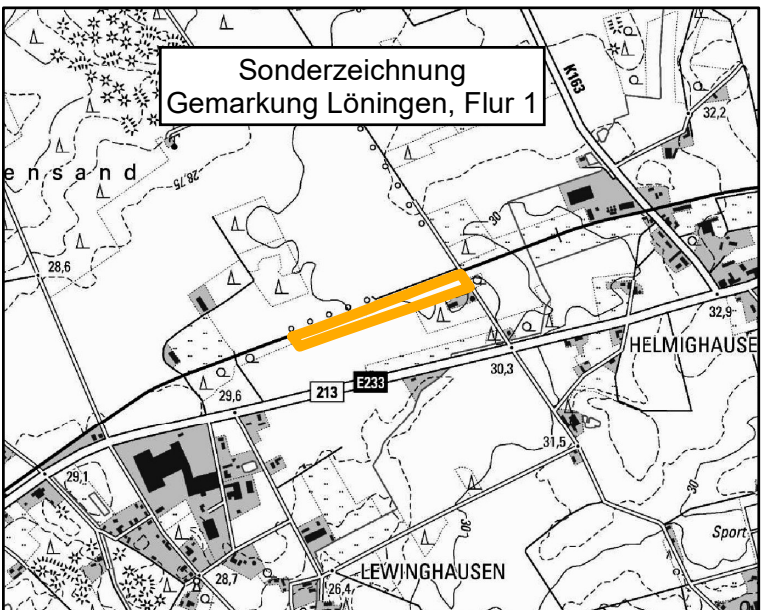
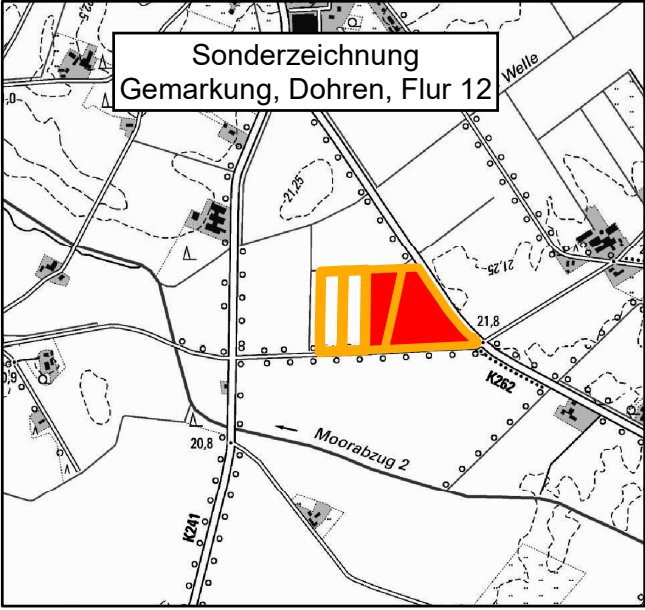
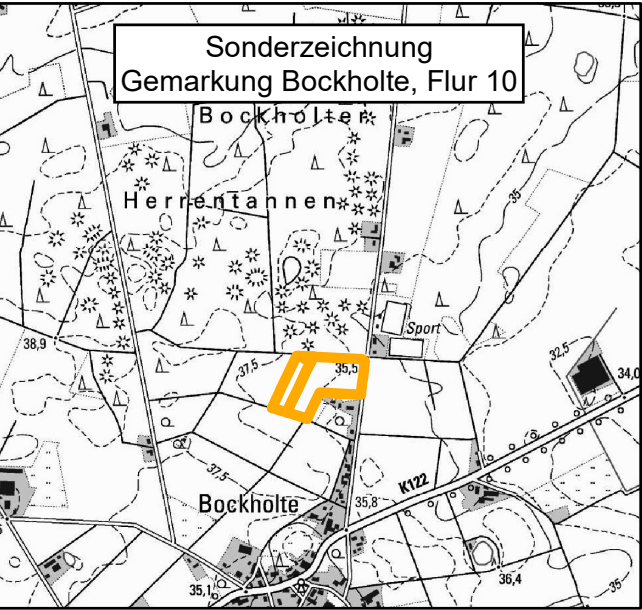
Größe des Gebietes 888,6240 ha
nach Flurbereinigungsbeschuß
und 7. Anordnung.

Amt für regionale
Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen

Zeichenerklärung:

-  Verfahrensgebiet
-  Zuziehung 7. AO
zum Verfahren
-  Ausschluss 7. AO
aus dem Verfahren

Quelle:Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-und Katasterverwaltung

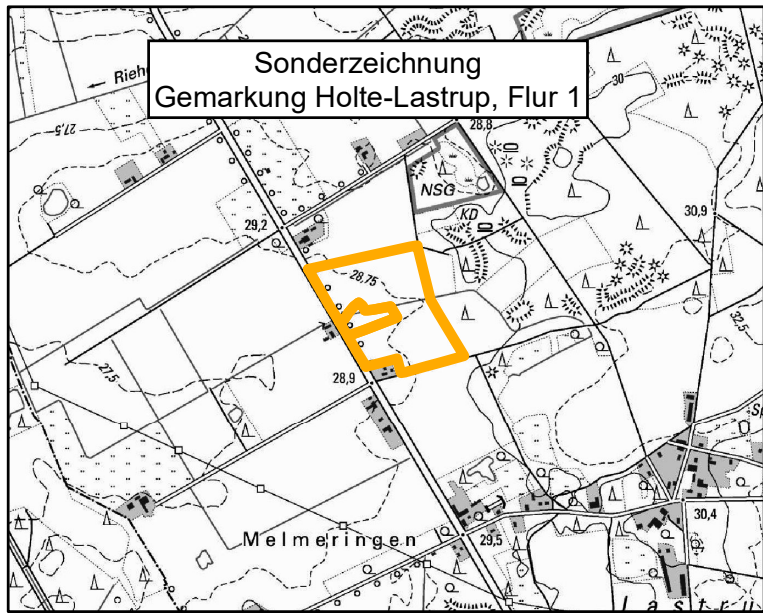
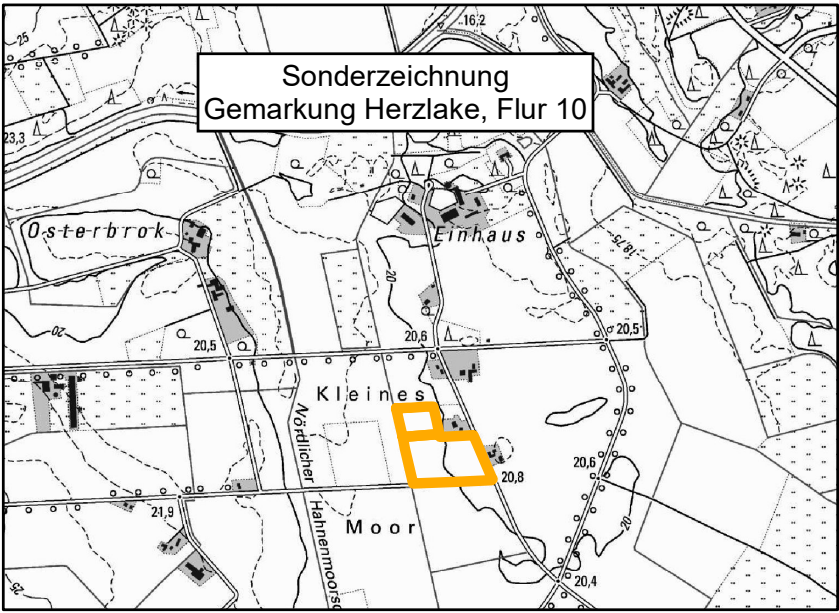
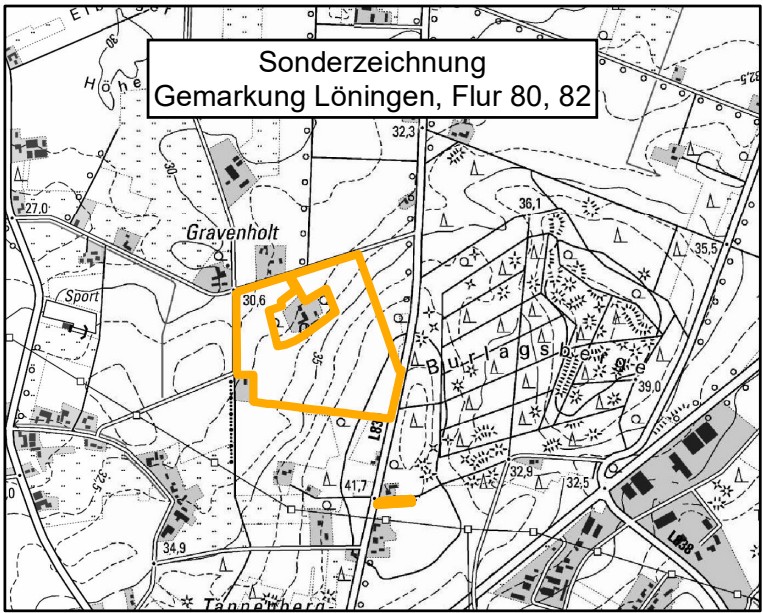


Sonderkarte
zur
Gebietskarte 7. AO
Blatt 2 von 4

Flurb. Wesuwermoor
Landkreis Emsland
ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457

Zeichenerklärung:

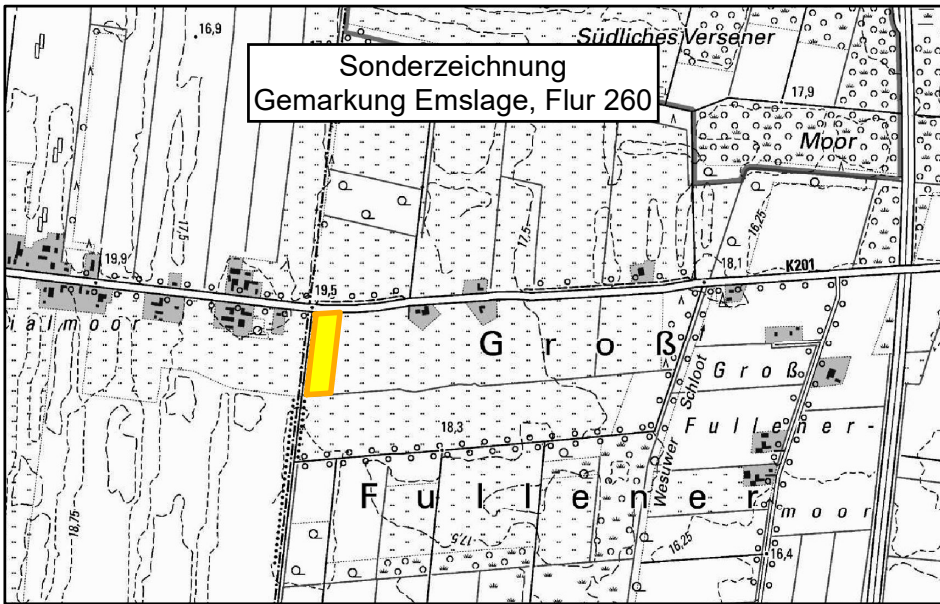
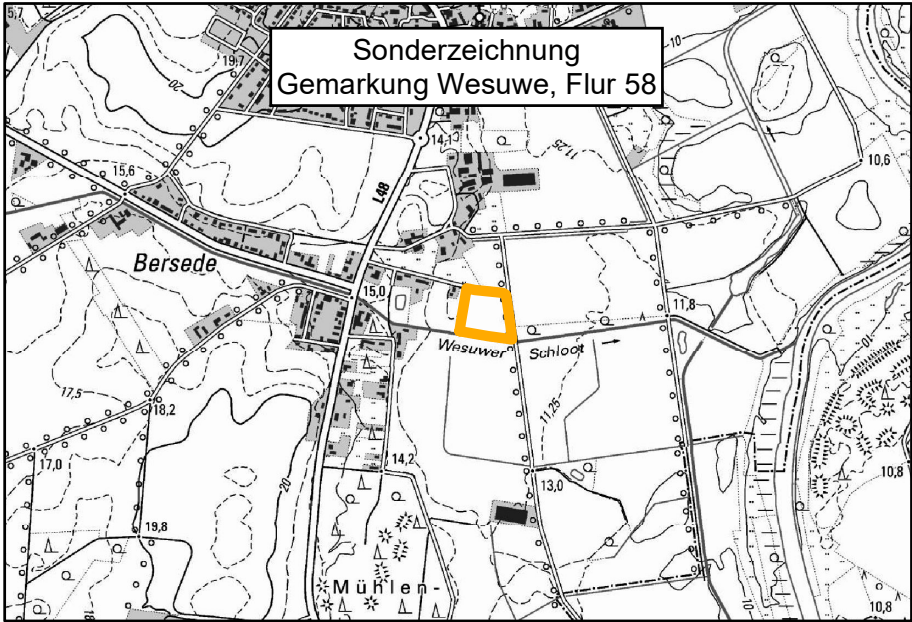
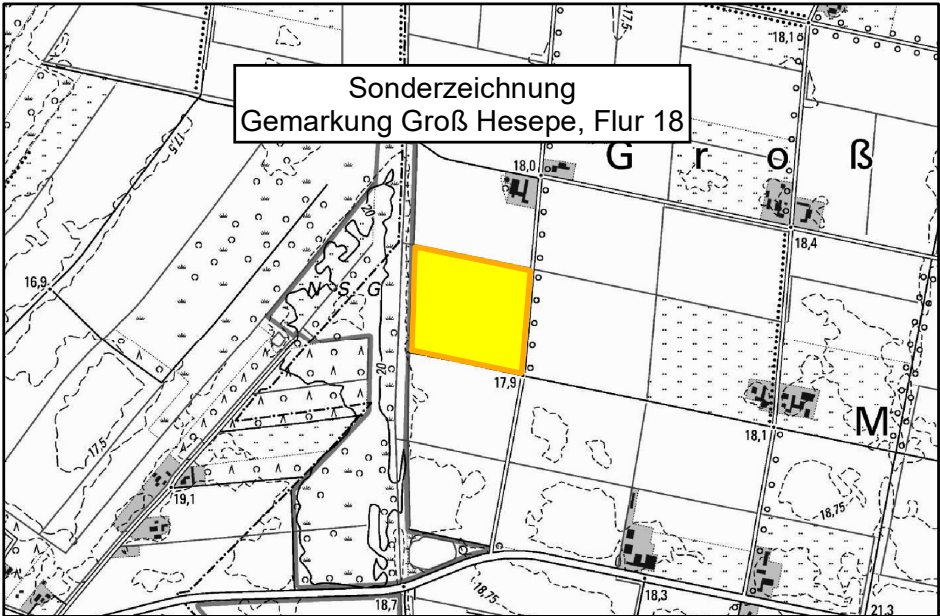
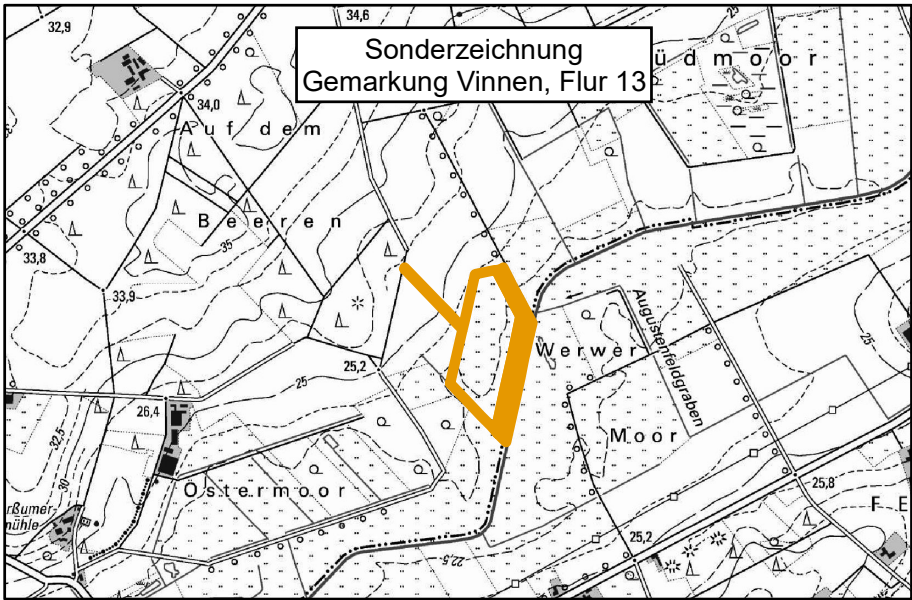
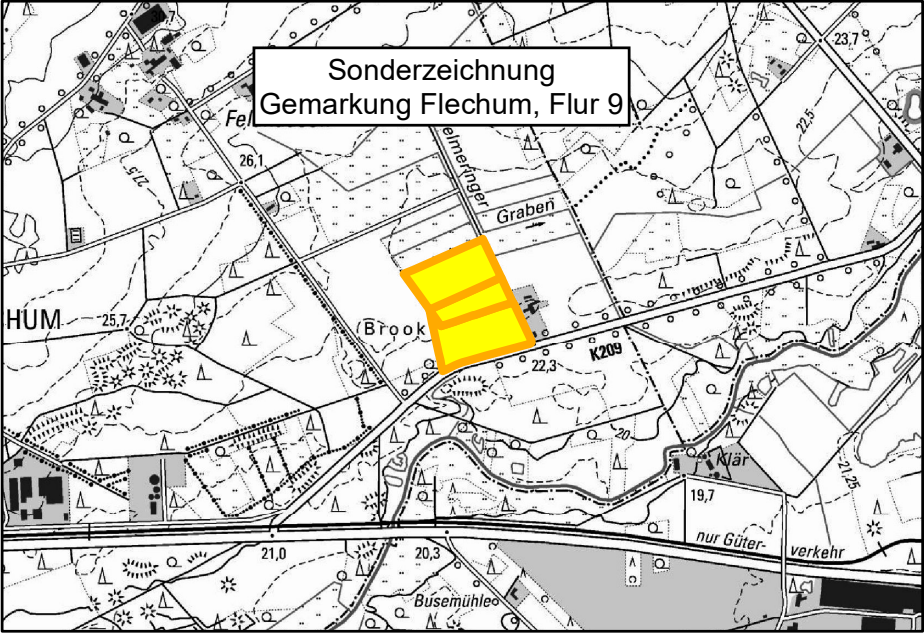
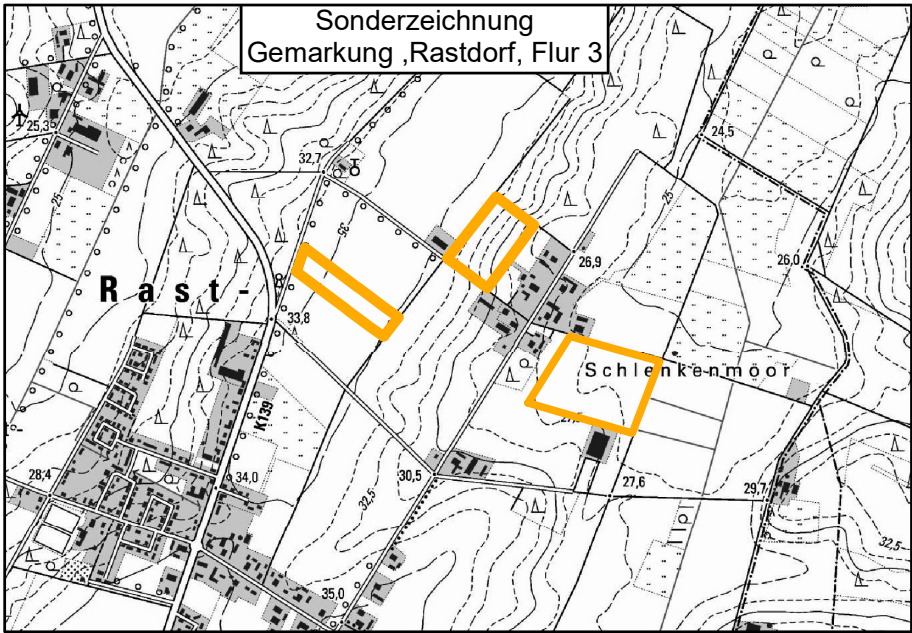
-  Verfahrensgebiet
-  Zuziehung 7. AO zum Verfahren
-  Ausschluss 7. AO aus dem Verfahren



Quelle:Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



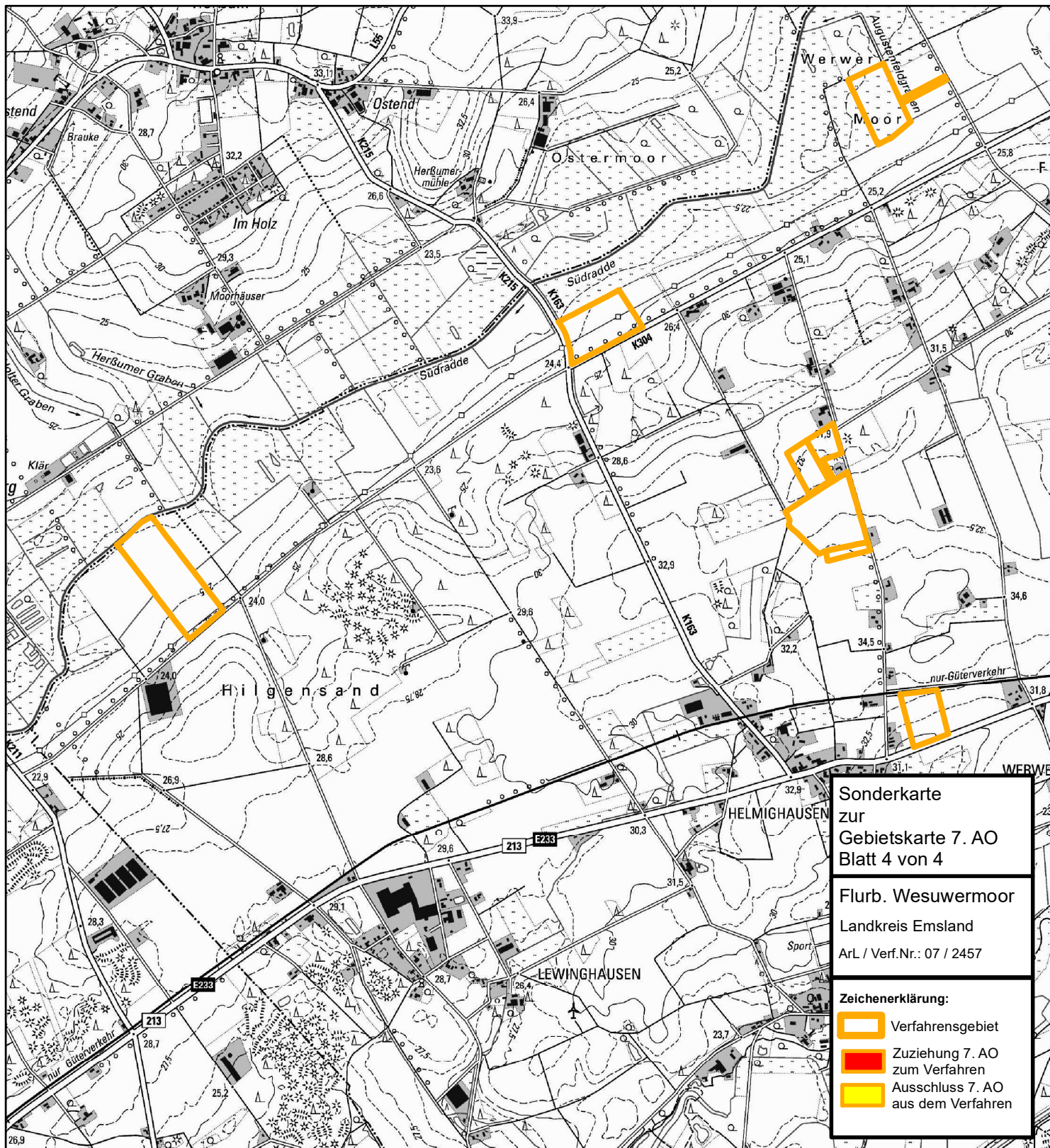
Sonderkarte
zur
Gebietskarte 7. AO
Blatt 3 von 4

Flurb. Wesuwermoor
Landkreis Emsland
ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457

- Zeichenerklärung:
-  Verfahrensgebiet
 -  Zuziehung 7. AO zum Verfahren
 -  Ausschluss 7. AO aus dem Verfahren

Quelle:Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-und Katasterverwaltung

© 2024  LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung